

Diese Frage läßt sich nicht sofort eindeutig beantworten, vor allem dann nicht, wenn man §165 Ziff. 3 StPO nur seinem Wortlaut nach interpretiert und die Höhe der ausgesprochenen Strafe lediglich schematisch in Beziehung zu der zu erwartenden Strafe setzt. So scheint es zunächst, um vom konkreten Fall auszugehen, durchaus zutreffend zu sein, daß die wegen der begangenen Körperverletzung zu erwartende Strafe gegenüber der Zuchthausstrafe von 12 Jahren, wovon noch nicht einmal 3 Jahre verbüßt sind, nicht von Bedeutung ist. Aber eine solche formale Betrachtungsweise, die im § 165 Ziff. 3 StPO lediglich eine rechnerische Größe erblickt, wird dem Sinn dieser Bestimmung nicht gerecht.

§ 165 Ziff. 3 StPO ist nicht als reine prozeßtechnische Norm aufzufassen. Solche Erwägungen, wie sie dem westdeutschen Strafprozeß zugrunde liegen, daß damit das Verfahren abgekürzt, vereinfacht und verbilligt werde und die darauf zu verwendende Mühe zwecklos erscheine*, sind unserem Strafprozeß fremd. Letztlich verbirgt sich hinter solchen Auffassungen nicht nur der antihumanistische Charakter, sondern zugleich auch das Eingeständnis der Ohnmacht und Wirkungslosigkeit der westdeutschen Strafrechtswissenschaft.

* Vgl. Löwe / Rosenberg, Kommentar zur StPO, 20. Auflage, West-Berlin 1958, Bemerkung 3 zu § 154, der im Wortlaut der Bestimmung des § 165 unserer StPO ähnelt.

Mit der Regelung des §165 Ziff. 3 StPO wird vielmehr den Strafverfolgungsorganen eine Möglichkeit in die Hand gegeben, auf Grund einer wegen eines anderen Verbrechens bereits verhängten Strafe ein Verfahren wegen einer anderen Straftat dann einzustellen, wenn das mit der ersten Strafe verfolgte Ziel ausreicht, sowohl die Interessen der Gesellschaft und ihrer Bürger zu schützen als auch dem Täter seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt zu machen. Es geht also nicht nur darum, zu erwägen, inwieweit eine bereits verhängte Strafe im Hinblick auf den Täter zu seiner Erziehung ausreicht, sondern ebenso auch zu prüfen, ob damit dem Schutzinteresse der sozialistischen Gesellschaft in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

§ 165 Ziff. 3 StPO kann demnach nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den allgemeinen Aufgaben der Rechtsprechung gesehen werden, wie sie im § 2 GVG festgelegt sind.

Im Urteil des Bezirksgerichts klingen diese Erwägungen zwar an. Es schien aber notwendig, diese Gedanken noch deutlicher auszusprechen.

Oberrichter Hans Neumann,

Mitglied des Präsidiums und

Leiter der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Klasse für Medizin, veranstaltet am 21. und 22. Januar 1966 in Berlin ein Symposium mit dem Thema

Ärztliche Aufklärungspflicht und Schweigepflicht

Das Symposium hat den Zweck, zwischen Medizinern und Juristen einen Gedankenaustausch über die mit der Aufklärungs- und Schweigepflicht sowie dem ärztlichen Kunstfehler zusammenhängenden Fragen herbeizuführen. Nach einer Einführung in die Problematik durch Dozenten Dr. Dr. S z e w c z y k (Nervenklinik der Charité) sind u. a. folgende Referate vorgesehen:

Prof. Dr. L e k s c h a s (Berlin):
Ärztliches Handeln und Strafrecht

Prof. Dr. P r o k o p (Berlin):
Aufklärung und Kunstfehler

Prof. Dr. O r s c h e k o w s k i (Leipzig):
Der ärztliche Kunstfehler

Öberichter Dr. C o h n (Oberstes Gericht):
Schweigepflicht des Arztes und Grenzen der Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten

Prof. Dr. S c h u m a n n (Berlin):
Gedanken zur gesetzlichen Regelung der Aufklärungspflicht und Schweigepflicht in der künftigen Zivilgesetzgebung

Hauptabteilungsleiter H e i l b o r n (Ministerium der Justiz):
Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes im künftigen Straf- und Strafprozeßrecht

Prof. Dr. S a w i c k i (Warschau):
Die Problematik der Aufklärungspflicht und Schweigepflicht in den sozialistischen Staaten

Prof. Dr. E h r h a r d t (Marburg):
Die Problematik der Aufklärungspflicht und Schweigepflicht in der Bundesrepublik

Das Symposium findet im Plenarsaal der Deutschen Akademie der Wissenschaften, 108 Berlin, Otto-Nuschke-Straße 22—23, statt.

Anfragen sind zu richten an Dozent Dr. Dr. S z e w c z y k, Universitäts-Nervenklinik, 104 Berlin, Schumannstraße 20-21.

Die medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium der aktuellen Lebensbedingungen veranstaltet am 11. und 12. März 1966 in Berlin ihre VI. Tagung mit dem Thema

Jugendprobleme in pädagogischer, medizinischer und juristischer Sicht

Es sind u. a. folgende Referate vorgesehen:

Prof. Dr. G. R ö b l i t z (Leipzig):
Probleme des Freizeitens der Jugend

Dr. W. S c h m i d t (Greifswald):
Ober den Alkoholismus bei Jugendlichen

Prof. Dr. G. G ö l l n i t z (Rostock):
Indikation, Grenzen und Prognose der Heilpädagogik als therapeutische Maßnahme

Prof. Dr. H. R e n n e r t (Halle):
Die geschlechtliche Entwicklung der heutigen Jugend

Dr. H. M a r c u s s o n (Berlin):
Der Einfluß der Lebensbedingungen auf die Akzeleration

Prof. em. Dr. H. S c h w a r z (Greifswald):
Die Pubertätskrise in klinischer Sicht

Prof. Dr. J. L e k s c h a s (Berlin):
Jugendkriminalität als internationales Problem

Dr. H. H i n d e r e r (Halle):
Ober den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der jugendlichen Persönlichkeit und der Begehung von Straftaten

Dr. Dr. H. S z e w c z y k (Berlin):
Die psychiatrisch-psychologische Begutachtung jugendlicher Straftäter

Die Tagung beginnt am 11. März 1966 um 9.00 Uhr s. t. in der Charité, Berlin.

Formlose Anmeldungen werden bereits jetzt an das Sekretariat der Gesellschaft, 104 Berlin, Schumannstraße 20—21 (Geschwulstklinik der Charité), erbeten. Für Nichtmitglieder der Gesellschaft beträgt die Teilnehmergebühr 10MDN. Die Programme werden nach Drucklegung versandt.